

schied des Zeitpunktes, wo sie erwachsen, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnen. Für die vor dem 1. Juli 1887 aufgestellten Kostenrechnungen beweudet es bei der Berechnung nach den bisherigen Bestimmungen.

Die vor dem 1. Juli 1887 erwachsenen Auslagen — mit Ausnahme der Schreibgebühren — und Separatgebühren sind nach den bisherigen Bestimmungen in Ansatz zu bringen.

§ 2.

Verhältniß zu den reichsgesetzlichen Vorschriften über Kosten.

Die Bestimmungen des deutschen Gerichtskostengesetzes und der deutschen Gebührenordnungen, ingleichen die sonstigen reichsgesetzlichen oder auf Grund von Reichsgesetzen erlassenen Bestimmungen über Kosten werden durch dieses Gesetz nicht betroffen.

In denjenigen Rechtsfällen, auf welche die deutschen Prozeßgesetze Anwendung finden, kommen die Bestimmungen der §§ 11, 12 Ziffer 10, 42, 43 Absatz 2, 78, 79, 141 flg. des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

§ 3.

Nichtanwendbarkeit des Gesetzes.

Gegenwärtiges Gesetz erstreckt sich nicht auf

1. die Gebühren bei den Fakultäten und den übrigen akademischen Behörden zu Jena,
2. die Archivgebühren bei dem Großherzoglichen Geheimen Haupt- und Staatsarchiv und bei dem Sachsen-Ernestinischen gemeinschaftlichen Hauptarchiv zu Weimar,
3. Stätte-, Boden- und andere Jahrmärkte- und Wochenmärkte-Gebühren,
4. die Stolgebühren der Kirchenbediener,
5. die Bestimmungen im dritten Kapitel des zweiten Theiles der Medizinalordnung vom 1. Juli 1858 und in dem Gesetznachtrage vom 24. Februar 1872.

§ 4.

Fortsetzung.

Gegenwärtiges Gesetz — jedoch mit Ausnahme des vierten Abschnittes — findet ferner keine Anwendung